



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

14. Dezember 2012  
Folge 23/2012

## Inhalt

Bebauungspläne .....	2, 3
Öffentliches Gut .....	3
Steuerterminkalender Jänner 2013 .....	3
Friedhofsgebührenordnung 2013.....	3 – 6
Gebrauchsgebührenordnung 2013 .....	6 – 10
Gehsteigerherstellung – Anliegerleistung.....	11, 12
Volksbefragung 2013:	
Ausstellung der Stimmkarten .....	12, 13
Wahlzeiten, Stimmkartenwähler, Verbotzone.....	13
Land Salzburg: Ansuchen um Photovoltaikanlagen.....	13, 14
Impressum.....	14



## Kundmachungen

verkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

## Flächen- widmungspläne

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

keine

Für den Bürgermeister:  
Dr. Andreas Schmidbaur

## Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

## Beschlüsse und Bausperren

keine

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/40253/2012/022

Salzburg, 27. November 2012

## Bebauungspläne

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „SALK – Ambulanzkopfschwerpunkt 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im westlichen Bereich des Areals der Salzburger Landeslinik (St. Johanns Spital) zwischen ÖBB-Trasse, Rudolf-Biebl-Straße und Müllner Hauptstraße, KG Salzburg**

## Einleitungen

### Kundmachung

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/56509/2012/004

Salzburg, 7. Dezember 2012

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe "Lehen Süd 6/G2"; Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe "Lehen Süd 6/G1"; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Strubergasse/Rudolf-Biebl-Straße/Leonh.-v.-Keutschach-Str./Roseggerstraße**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Lehen Süd 6/G2" im Bereich Strubergasse/Rudolf-Biebl-Straße/Leonh.-v.-Keutschach-Str./Roseggerstraße, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteien-

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2012, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „SALK–Ambulanzkopfschwerpunkt 1/A1“ im westlichen Bereich des Areals der Salzburger Landeslinik (St. Johanns Spital) zwischen ÖBB-Trasse, Rudolf-Biebl-Straße und Müllner Hauptstraße, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 20 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/33668/2012/012

Salzburg, 27. November 2012

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohn- und Geschäftshaus Vogelweiderstraße/Sterneckstraße 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Kreuzungsbereich Vogelweiderstraße/Sterneckstraße, KG Salzburg**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2012, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohn- und Geschäftshaus Vogelweiderstraße/Sterneckstraße 1/A1“ im Kreuzungsbereich Vogelweiderstraße/Sterneckstraße, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
 Mag. Felix Holzmannhofer

**Öffentliches Gut  
 Gemeingebrauch/  
 (Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/30539/2012/028

Salzburg, 26. November 2012

**Betrifft:**

**Abgabe einer Teilfläche von 12 m<sup>2</sup> aus GstNr. 2495/1, KG Lieferung II, aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Salzburg vom 26.11.2012 hinsichtlich Teil „1“ aus

Grundstück Nr. 2495/1, KG Lieferung II, im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup>, die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben, diese Teilfläche somit vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben.

Für den Bürgermeister:  
 Dr. Hans Jörg Bachmaier

**Sonstiges**

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/01/20359/2012/012

Salzburg, 3. Dezember 2012

**Betrifft:**

**Steuerterminkalender Jänner 2013**

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2013

- 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag  
 gem. Sbg. Tourismusgesetz für November 2012
- Kommunalsteuer für Dezember 2012
- Vergnügungssteuer (nur  
 regelmäßig wiederkehrende  
 Veranstaltungen) für Dezember 2012
- 31. Hundesteuer für 2013

Für den Bürgermeister:  
 Peter Santner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 07/02/54282/2012/001

Salzburg, 9. November 2012

**Betrifft:**

**Friedhofsgebührenordnung 2013**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2012 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

Friedhofsgebührenordnung 2013  
 beschlossen:

**§ 1  
 FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

**1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr**

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

**Abschnitt A**

für Erdgräber (einfache Gräber)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	<b>€575,50</b>
b) II. Ordnung	<b>€370,50</b>
c) III. Ordnung	<b>€289,50</b>
TP 2 Wandgräber	<b>€783,50</b>
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m <sup>2</sup>	<b>€783,50</b>
b) für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	<b>€ 70,50</b>
TP 4 Mustergäber	<b>€905,10</b>

**Abschnitt B**

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

**Abschnitt C**

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
TP 6 Arkadengrüfte	<b>€3.482,80</b>
TP 7 Wandgrüfte	<b>€2.734,10</b>
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld:	
a) Bepflanzungsfläche bis 30 m <sup>2</sup>	<b>€2.120,40</b>
b) für jeden weitere angefangenen m <sup>2</sup>	<b>€ 70,50</b>
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	<b>€1.707,40</b>

**Abschnitt D**

für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
TP 10 I. Ordnung	<b>€289,50</b>
TP 11 II. Ordnung	<b>€223,00</b>

TP 12 III. Ordnung **€137,50**

TP 13 Urnenwandgrab **€369,20**

**Abschnitt E**

für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
TP 14 Urnennische	
a) für zwei Urnen	<b>€ 860,00</b>
b) für vier Urnen	<b>€1.154,30</b>
TP 15 Urnensäulen für 5 Urnen	<b>€ 561,00</b>

**2. Beisetzungsgebühr**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
-----------------------	--------------------

TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in

a) Familiengräbern	<b>€504,40</b>
b) gemauerten Grabstellen	<b>€321,70</b>
c) Freigräbern	<b>€103,00</b>

Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 17 Für die Urnenbeisetzung einer Urne **€ 63,90**

Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 18 Für die Beisetzung einer Urne in eine anonyme Bestattungsanlage **€381,20**

TP 19 Für die Beisetzung einer Urne in eine halbanonyme Bestattungsanlage **€517,40**

**3. Enterdigungsgebühr**

TP 20 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

**4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung****Abschnitt A**

für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
TP 21 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 14,20
TP 22 Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung für jede angefangenen 24 Stunden	€ 86,70

### **Abschnitt B**

für die Aufbewahrung einer Leiche

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
TP 23 Aufbewahrung einer Leiche	
a) außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden	€ 38,80
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 77,50

### **Zu Abschnitt A) und B):**

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

### **5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
TP 24 Arkadengrüfte	€10.130,10
TP 25 Wandgrüfte	€5.158,20
TP 26 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte	
a) klein (bis 6m <sup>3</sup> )	€2.834,20
b) groß (mehr als 6m <sup>3</sup> )	€3.443,00
TP 27 Grüfte auf freiem Feld/ sonstige Grüfte	€2.834,20
TP 28 Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	€ 302,90

### **6. Sonstige Gebühren**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2013</u>
TP 29 Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Pflanzendekoration)	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 13,10
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 171,50
TP 30 Geläute	€ 16,60
TP 31 Musik vom Tonträger	€ 26,50
TP 32 Lagerung von Grabgegenständen u. dgl.	

gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat € 4,30

TP 33 Beseitigung von Grabgegenständen	
a) bei Erdgrabstelle einfach	€ 123,30
b) bei Erdgrabstelle doppelt	€ 168,10
c) bei Aschengrabstelle einfach	€ 91,90
d) bei Aschengrabstelle doppelt	€ 125,50
TP 34 Enterdigung einer Urne	€ 75,00
TP 35 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 234,50
TP 36 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen bzw. Urnenschächten	€ 31,90
TP 37 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 75,00
TP 38 Umsargung einer Leiche	
a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	€ 225,40
b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	€ 112,90
TP 39 Beseitigung eines Metalleinsatzes	€ 106,50
TP40 Einebnung und Rekultivierung einer Grabstätte nach Entfernung der Grabgegenstände pro angefangenem m <sup>2</sup>	€ 17,90
TP 41 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 80,80
TP 42 Konduktführung (ausgenommen bei Gruft- und Erdbestattungen)	€ 67,20

### **§ 2**

### **ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle;

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

### § 3

#### RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist. Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

### § 4

#### SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2013 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 13. Dezember 2011 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2011, Seite 3 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2012 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2013 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/79739/1995/070

Salzburg, 5. Dezember 2012

#### Betrifft:

**Gebrauchsgebührenordnung für 2013;**

**Kundmachung**

#### Gebrauchsgebührenordnung Stand vom 1.1.2013

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

#### „A) ALLGEMEINER TEIL“

##### 1. ANWENDUNGSBEREICH

**1.1.** Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luft- raumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

**1.2.** Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hiefür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

**1.3.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

**1.4.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

## **2. GESTATTUNG**

**2.1.** Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

**2.2.** In Jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

**2.3.** Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

**2.4.** Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

**2.5.** Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

**2.6.** Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

**2.7.** In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne An-

gabe von Gründen möglich ist.

**2.8.** Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

## **3. BENUTZUNGSENTGELT**

**3.1.** Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

**3.2.** Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

**3.3.** Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

**3.4.** Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

**3.5.** Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

## **4. ZONENEINTEILUNG**

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

### **„B) BESONDERER TEIL“**

- a) Wenn nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung nach Quadratmetern, die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen.
- b) Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungs-

dauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

### Gebrauchsgebührentabelle:

#### Tarif-

post Bezeichnung €

#### 1. GESCHÄFTSVORBAUTEN:

Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schau Fenster, Rollbalken kasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m<sup>2</sup> pro Jahr

a) in der Zone 1 47,05

b) in der Zone 2 24,39

#### 2. SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:

Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m<sup>2</sup> pro Jahr 9,20

#### 3. GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:

3.1. Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m<sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr

a) in der Zone 1 24,39

b) in der Zone 2 12,30

c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr 18,98

3.2. Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutz einrichtungen je angefangenen m<sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr

a) in der Zone 1 12,30

b) in der Zone 2 6,10

c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr 18,98

#### 4. SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:

Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen

a) für jedes Geschoß je angefangenen m<sup>2</sup> pro Jahr 1,84

b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr 9,20

#### 5. SCHILDER:

Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m<sup>2</sup> Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr

a) unbeleuchtet 9,20

b) beleuchtet 18,98

#### 6. LICHTANLAGEN:

Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr 18,98

#### 7. SCHAU KÄSTEN:

7.1. Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m<sup>2</sup> Schaufläche pro Jahr

a) unbeleuchtet 18,98

b) beleuchtet 37,94

7.2. City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m<sup>2</sup> Schaufläche pro Monat 18,30

#### 8. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:

8.1. Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m<sup>2</sup> und je angefangenen Monat

a) in der Zone 1 3,84

b) in der Zone 2 1,98

c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens 23,55

8.2. Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m<sup>2</sup> und je angefangenen Monat

a) in der Zone 1 2,72

b) in der Zone 2 1,34

8.3. Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat 0,00

8.4. Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m<sup>2</sup> und je angefangenen Monat

a) in der Zone 1 8,31

b) in der Zone 2 3,56

c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens 73,60

#### 9. VERKAUFSHÜTTEN:

Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m<sup>2</sup> und je angefangenen Monat

a) in der Zone 1 30,48

b) in der Zone 2 15,29

c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 76,35

<b>10. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</b>		
<b>10.1.</b> Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat		friedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)
a) in der Zone 1	20,13	a) je angefangenem m <sup>2</sup> Plakatfläche und je angefangenem Monat
b) in der Zone 2	7,60	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat
c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	38,28	
<b>10.2.</b> Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	76,35	<b>15.2.</b> Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag
<b>10.3.</b> Malerstaffeleien pro Monat	23,74	86,67
<b>11. AUTOMATEN:</b>		
Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht		<b>16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</b>
a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	114,22	<b>16.1.</b> Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche
b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	153,34	2,37
		für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbesteränder, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen
<b>12. ZEITUNGSSTÄNDER:</b>		in Rechnung gestellt (X)
Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr		2,37
a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen	14,71	<b>16.2.</b> Ortsfeste Sammelreklameständer
b) bei täglicher Aufstellung	95,35	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr
<b>13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</b>		56,24
<b>13.1.</b> Fahrradständer unentgeltlich	0,00	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr
<b>13.2.</b> Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00	112,48
<b>14. MASTEN:</b>		<b>16.3.</b> Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr
Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00	0,00
<b>15. PLAKATWERBUNG:</b>		<b>17. SPRUCHBÄNDER:</b>
<b>15.1.</b> Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Ein-		Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche
		37,94
		<b>18. AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:</b>
		<b>18.1.</b> Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind
		a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr
		123,48
		b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr
		245,76
		c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr
		381,10
		<b>18.2.</b> Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr
		134,37
		<b>18.3.</b> Abstellen von Privat-Fahrzeugen
		a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr
		290,42

b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	580,83	handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
<b>19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:</b>		<b>23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:</b>	
Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen		<b>23.1.</b> Wirtschaftl. Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung	
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,98	a) je angefangenen m <sup>2</sup> pro Tag	0,00
b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	9,20	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00
<b>20. GELEISE:</b>		<b>23.2.</b> Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)		<b>23.3.</b> Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	0,49 1.936,09
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00	<b>24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:</b>	
b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00	pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz	23,74
<b>21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:</b>		Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabegesetz 2000 noch 5% Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.	
<b>21.1.</b> je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche		<b>A n h a n g</b>	
a) in der Zone 1	2,37	<b>Einteilung der Zonen</b>	
b) in der Zone 2	1,19	<b>Umschreibung der Zone 1:</b>	
c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	23,74	Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.	
<b>21.2.</b> sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin – wenn auch eingeschränkt – der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche		<b>Umschreibung der Zone 2:</b>	
a) in der Zone 1	1,19	Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.	
b) in der Zone 2	0,60		
c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	14,24		
<b>22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST</b>			
<b>22.1.</b> Zur gärtnerischen Nutzung			
a) je angefangenen m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,12		
b) mindestens jedoch pro Gebrauchsfläche	6,10		
<b>22.2.</b> Zur landwirtschaftlichen Nutzung			
a) je angefangenen m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,01		
b) mindestens jedoch pro Gebrauchsfläche	2,43		
<b>22.3.</b> Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke			
a) je angefangenen m <sup>2</sup> und pro Jahr	0,00		
b) mindestens jedoch pro Gebrauchsfläche	0,00		
<b>22.4.</b> Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG			

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/31451/2012/010

Salzburg, 20. November 2012

**Betrifft:**

**Errichtung von beidseitigen sowie einseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen; Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz**

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 6.11.2012. beschlossen:

1. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass am Höglwörthweg, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig von der Berschetesgadnerstraße bis zum Gst.456, KG Morzg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
2. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass am Höglwörthweg, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig vom Pidingweg bis zum Gst. 381/13, KG Morzg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
3. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Glaserstraße, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig von der Alten Aigner Straße bis Weberbartweg KG Aigen, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
4. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Saalachstraße, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig von der Münchner Bundesstraße bis zum Gst. 156/19, KG Lieferung II, mit einen Gehsteig auszustatten ist.
5. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Alpenstraße, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig von der Hans-Webersdorfer-Straße bis zum Gst. 811/17, KG Morzg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
6. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass am Erzherzog-Eugen-Straße, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig von der August-Gruber-Straße bis zur Landsturmstraße, KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
7. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Schillinghofstraße, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig entlang der Gst 264/1, KG Gnigl, und Gst. 264/22, KG Gnigl und Gst 264/40, KG Gnigl, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
8. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Valkenauerstraße, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig entlang der Gst.746/5, und Gst.746/3, und 747/2, und 747/6, und 644/3, KG AigenI, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
9. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Söllheimer Straße, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig entlang der Gst. Gst.2713/4, und Gst.2713/9, und Gst.2648/3, und Gst.2643/3, KG Hallwang II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
10. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Kleßheimer Allee, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig entlang vom Karlbauernweg bis zum Gst.330/4, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
11. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass der Peter-Kreuder-Weg, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig entlang der Gst 49/1, KG Leopoldskron, und Gst. 49/2, KG Leopoldskron, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
12. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass am Kräutlerweg, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig von der Kendlerstraße bis zum Gst.1123/1, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
13. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Rosa Kerschbaumer Straße, vom 1. Oktober 2012 an, einseitig von der Jakob Haringer Straße bis zur Franz Schubert Straße, KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.
14. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Rosa Hofmann Straße, vom 1.Oktober 2012 an, einseitig von der Siesenheimer Straße bis zur Ludwig Viktor Gasse, KG Siesenheim II, mit einen Gehsteig auszustatten ist.
15. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Kühbergstraße, vom 1.Oktober 2012 an, einseitig von der Eichstraße bis zur Neuhauserstraße, KG Gnigl, mit einen Gehsteig auszustatten ist.
16. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass der Halmberggasse, vom 1. Oktober 2012 an, beidseitig von der Bessarabierstraße, bis zur Lebenaustraße, KG Lieferung II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

17. Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass die Überfuhrstraße, vom 1. Oktober 2012 an, nunmehr beidseitig von der Aigner Straße bis zur Waldburgergasse, KG Aigen, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. 416).

Für den Bürgermeister:  
Die Stadträtin:  
Mag. Claudia Schmidt

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/02/49987/20127033

Salzburg, 4. Dezember 2012

**Betrifft:**  
**Volksbefragung 2013**  
**Information über die Ausstellung der Stimmkarten**

## Kundmachung

Am 20. Jänner 2013 findet eine Volksbefragung statt.

**I.** An der Volksbefragung können nur Stimmberechtigte teilnehmen, deren Namen in der abgeschlossenen Stimmliste enthalten sind.

Jede(r) Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein (ihr) Stimmrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Stimmliste er (sie) eingetragen ist. Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

**II.** Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte haben Stimmberechtigte, die sich voraussichtlich am Tag der Volksbefragung nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in die Stimmliste aufhalten werden und deshalb ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Tag der Volksbefragung infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde oder im Weg der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen.

**III.** Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Stimmkarte:

1. Antragsort: Die Gemeinde, von der der (die) Stimmberechtigte in die Stimmliste eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Stimmkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.
2. Antragsfrist: Beginnend mit dem Tag der Anordnung der Volksbefragung (14. November 2012) können Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor dem Tag der Volksbefragung (Mittwoch, 16. Jänner 2013) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor dem Befragungstag (Freitag, 18. Jänner 2013, 12.00 Uhr) stellen. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Stimmkarte bis zum 2. Tag vor der Befragung (Freitag, 18. Jänner 2013, 12 Uhr) beantragt werden.
3. Beginn der Ausstellung: Nach Vorliegen der Stimmkarten sowie der amtlichen Stimmzettel (also ungefähr ab 17. Dezember 2012).
4. Antragsform: Mündlich oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder via Internetadresse der Hauptwohnsitz-Gemeinde; keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers, der Meldebehörde oder des Unterkunftgebers (z. B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienstleistenden durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.

**IV.** Die Stimmkarte und ihre Verwendung:

1. Die Stimmkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Stimmkarte ausstellt, in diese Stimmkarte der amtliche Stimmzettel und ein unbedrucktes, beige-farbenes, verschließbares Stimmkuvert sowie ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte“ eingelegt und die Stimmkarte hierauf unverschlossen dem (der) Antragsteller(in) ausgefolgt.

3. Der (Die) Stimmkarteninhaber(in) kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Stimmkarte abgeben (Briefwahl) und muss nicht bis zum Tag der Volksbefragung zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Stimmkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am Befragungstag vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat der (die) Stimmkarteninhaber(in) den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Befragungstag dem (der) Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der (die) Stimmkartenwähler(in), wie alle übrigen Stimmberechtigten, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine (ihre) Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Stimmkarten, die noch nicht zugeklebt wurden und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Stimmkarte ein Duplikat ausstellen.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotzone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Stimmberechtigte mit Stimmkarte können in dem (den) von der Gemeinde festgelegten Wahllokal(en) an der Volksbefragung teilnehmen.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/49987/2012/034

Salzburg, 4. Dezember 2012

**Betrifft:**

**Volksbefragung am 20. Jänner 2013**

**Kundmachung**

Der Gemeindevahlleiter für die Landeshauptstadt Salzburg hat mit Verfügung vom 15.11.2012 gemäß § 18 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 verfügt:

**I. Wahlzeit**

Die Wahlzeit wird von 7.00 bis 16.00 Uhr festgesetzt.

**II. Stimmkartenwähler**

Die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte ist vor allen Sprengelwahlbehörden zulässig.

**III. Verbotzone**

Im Gebäude des Stimmlokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang des Wahllokales aus, ist am Befragungstag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Befragungsaufrufen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen, jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Befragungstag, von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirkswahlbehörde mit Geldstrafen bis zu €218,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Gemeindevahlleiter  
Dr. Michael Haybäck

Land Salzburg

Zahl: 20401-1/43284/4-2012

Salzburg, 4. Dezember 2012

**Öffentliche Kundmachung**

**Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation,**

hat bei der Salzburger Landesregierung um die Bewilligung zweier Photovoltaikanlagen, Am Messezentrum 1, Hallen 4, 7, 8, 9 und 10, nach § 45 Abs 1 in Verbindung mit Abs 4 Salzburger Landeselekttrizitätsgesetz 1999 – LEG angesucht. Die Photovoltaikanlagen sollen auf den Dächern der Hallen auf den Gp. 499/99, 499/247, 499/572 499/542, 499/537 und 499/549, jeweils KG 56524, Stadtgemeinde Salzburg, aufgestellt werden.

Gemäß § 47 Abs 2 LEG hat die Salzburger Landesregierung das Vorhaben in der Standortgemeinde durch drei Wochen kundzumachen und die für die nachbarlichen Interessen (§ 48 Abs 1 Z 3 LEG) bedeutsamen Teile des Projektentwurfes währenddessen zur allgemeinen Einsicht auflegen zu lassen.

Gemäß § 47 Abs 3 LEG steht es innerhalb der Kundmachungsfrist jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (§ 48 Abs 1 Z 3 LEG) eine Stellungnahme schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist sind diese Stellungnahmen von der Gemeinde gesammelt der Landesregierung zu übermitteln. Sie sind in die Beurteilung der im § 48 Abs 1 Z 3 LEG angeführten Tatbestände einzubeziehen.

§ 48 Abs 1 Z 3 LEG lautet: Der Errichtung oder Erweiterung der Erzeugungsanlage ist die Bewilligung zu erteilen, wenn (u.a.) der technische Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist und insbesondere überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen erwarten lässt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Gefährdung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen, wobei auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgeblichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Für die Landesregierung:  
Für die Landeshauptfrau:  
Dr. Eva Hofbauer

## Öffentliche Ausschreibungen

keine



## STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 63, Folge 23/2012**

14. Dezember 2012

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich €18,99 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

**LICHT**  
FÜR DIE WELT

SCHÖN,  
DICH ZU  
SEHEN.

Mit einer Spende von nur € 30,-  
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt  
wieder sehen, was wir gerne übersehen.  
[www.licht-fuer-die-welt.at](http://www.licht-fuer-die-welt.at)



Foto: Archiv

Die Stadt Salzburg wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Freunden frohe Festtage und ein glückliches Jahr 2013 !

Bürgermeister-Stv.  
Dipl. Ing. Harald Preuner

Bürgermeister  
Dr. Heinz Schaden

Bürgermeister-Stv.  
Dr. Martin Panosch

Stadträtin  
Maga. Claudia Schmidt

Stadtrat  
Johann Padutsch

Magistratsdirektor  
Dr. Martin Floss

...und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg